

**Bericht  
zur Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft,  
Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit  
am 24. März 2015**

**Berichtsbitte der Fraktion DIE LINKE, Frau Vogt, zum Thema „Verwaltungsgebühren“**

**A. Problem**

Die Abgeordnete Frau Vogt von der Fraktion DIE LINKE bittet um einen Bericht zu den Verwaltungsgebühren der Hochschulen.

Sie wünscht eine Darstellung zu folgenden Punkten:

1. Sind die Verwaltungsgebühren an der Universität Bremen und den bremischen Hochschulen kostendeckend?
2. Inwiefern werden ggfs. zu nicht-kostendeckenden Gebühren Grundmittel zur Ko-Finanzierung verwendet?
3. Wie stellen sich die Verwaltungsgebühren der bremischen Hochschulen im Bundesvergleich dar?
4. Wie bewertet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft die Höhe der jeweiligen Verwaltungsgebühr und die Möglichkeit, ggf. nicht-kostendeckende Gebührenaufkommen durch erhöhte Zuschüsse auszugleichen?

**B. Lösung**

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die Hochschulen erheben gemäß § 109 b Abs. 1 BremHG von den Studierenden für die Verwaltungsdienstleistungen, die sie außerhalb von der Lehre und der fachlichen Betreuung allgemein erbringen, einen Verwaltungskostenbeitrag. Der Beitrag beträgt seit 2004 unverändert 50 Euro für jedes Semester. Gemäß § 109 b Abs. 3 BremHG ist die Senatorin für Bil-

dung und Wissenschaft ermächtigt, den Verwaltungskostenbeitrag nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung der Preis- und Kostenentwicklung anzupassen.

Bei der Berechnung der Höhe wurden vor allem die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und der zentralen Studienberatung sowie die Leistungen der Akademischen Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben einbezogen.

Da sich die Bemessung des Beitrags an den tatsächlichen Kosten aller Hochschulen des Landes zu orientieren hat, bemisst er sich dann nach den tatsächlichen Durchschnittskosten der Hochschule, die den niedrigsten Betrag errechnet. Das hat für die Hochschulen, die einen höheren Beitrag errechnet haben, zur Folge, dass eine vollständige Kostendeckung nicht gegeben ist, zumal seit 2004 die Kostenentwicklung gestiegen ist.

Zu 2.

Aufgrund der Preis- und Kostenentwicklung sind die Hochschulen gebeten worden, den Verwaltungskostenbeitrag anhand der aktuellen Datenlage aus der Kostenrechnung neu zu berechnen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse ist über eine Neufestsetzung zu entscheiden.

Zu 3.

Aus der folgenden Tabelle ist die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages in den einzelnen Bundesländern zu entnehmen. Bundesländer, die nicht aufgeführt sind, erheben keinen Verwaltungskostenbeitrag.

<b>Bundesland</b>	<b>Höhe des Verwaltungskostenbeitrags</b>
Baden-Württemberg	60,00 Euro
Berlin	50,00 Euro
Brandenburg	51,00 Euro
Bremen	50,00 Euro
Hamburg	50,00 Euro
Hessen	50,00 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	Bis 50,00 Euro (Höhe der Festsetzung in Verantwortung der Hochschulen)
Niedersachsen	75,00 Euro

Angaben entnommen aus [www.studis-online.de/StudInfo/Gebuehren/](http://www.studis-online.de/StudInfo/Gebuehren/)

Zu 4.

Die Finanzierung der gesamten Verwaltungsdienstleistungen der Hochschulen ist in den Zuschüssen an die Hochschulen enthalten. Der Verwaltungskostenbeitrag ist eine ergänzende Finanzierung für einen Teil dieser Dienstleistungen.